



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 47065

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
5,5 J x 14 H2

Typ: W 554

Inhaber der ABE
und Hersteller: ATS aluStar Wheels Trading GmbH
DE-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 47065

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 47065

Die ABE Nr. 47065 erstreckt sich auf die Sonderräder 5,5 J x 14 H2 , Typ W 554, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch-Ø in mm	Zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis-Ø in mm / Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	W 554.EX.35	ADX2 Ø63.3 / Ø54.1	54,1	580	1935	100/4	35
2	W 554.EX.43	ADX2 Ø63.3 / Ø54.1	54,1	580	1935	100/4	43
3	W 554.EX.35	ADX3 Ø63.3 / Ø56.1	56,1	580	1935	100/4	35
4	W 554.EX.43	ADX3 Ø63.3 / Ø56.1	56,1	580	1935	100/4	43
5	W 554.EX.35	ADX4 Ø63.3 / Ø56.6	56,6	580	1935	100/4	35
6	W 554.EX.43	ADX4 Ø63.3 / Ø56.6	56,6	580	1935	100/4	43
7	W 554.EX.35	ADX5 Ø63.3 / Ø57.1	57,1	580	1935	100/4	35
8	W 554.EX.43	ADX5 Ø63.3 / Ø57.1	57,1	580	1935	100/4	43
9	W 554.EX.35	ADX8 Ø63.3 / Ø59.1	59,1	580	1935	100/4	35
10	W 554.EX.43	ADX8 Ø63.3 / Ø59.1	59,1	580	1935	100/4	43
11	W 554.EX.35	ADX10 Ø63.3 / Ø60.1	60,1	580	1935	100/4	35
12	W 554.EX.43	ADX10 Ø63.3 / Ø60.1	60,1	580	1935	100/4	43
13	W 554.HX.35	ADX5 Ø63.3 / Ø57.1	57,1	580	1935	108/4	35
14	W 554.HX.43	ADX5 Ø63.3 / Ø57.1	57,1	580	1935	108/4	43
15	W 554.HX.35	ohne Ring	63,4	580	1935	108/4	35
16	W 554.HX.43	ohne Ring	63,4	580	1935	108/4	43
17	W 554.HM.24	ohne Ring	65,1	580	1935	108/4	24
18	W 554.EX.35	ADX6 Ø63.3 / Ø58.2	58,2	580	1935	100/4	35
19	W 554.EX.43	ADX6 Ø63.3 / Ø58.2	58,2	580	1935	100/4	43
20	W 554.FE.35	ohne Ring	57,1	580	1935	100/5	3520

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55096707 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des §13 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ist es nicht erforderlich eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Zulassungsbehörde zu veranlassen, wenn die im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgengrößen in den Fahrzeugpapieren nicht genannt sind.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABE: 47065

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreöße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 28.08.2007 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 05.10.2007
Im Auftrag

(Hunkele)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Gutachten Nr. 55096707



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 47065

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Auftraggeber ATS aluStar Wheels Trading GmbH
 Bruchstraße 34
 67098 Bad Dürkheim
 QM-Nr.: QA 05 100 8055/7

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

Modell Typ W
 Typ W 554
 Radgröße 5,5 J x 14 H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Ein- press- - tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abroll- umfang (mm)	Gültig ab Herstell- datum
EX.35	W 554.EX.35 / ADX 2 Ø 63,4 x Ø 54,1	4/100/54,1	35	580	1935	7/2007
EX.43	W 554.EX.43 / ADX 2 Ø 63,4 x Ø 54,1	4/100/54,1	43	580	1935	7/2007
EX.35	W 554.EX.35 / ADX 3 Ø 63,4 x Ø 56,1	4/100/56,1	35	580	1935	7/2007
EX.43	W 554.EX.43 / ADX 3 Ø 63,4 x Ø 56,1	4/100/56,1	43	580	1935	7/2007
EX.35	W 554.EX.35 / ADX 4 Ø 63,4 x Ø 56,6	4/100/56,6	35	580	1935	7/2007
EX.43	W 554.EX.43 / ADX 4 Ø 63,4 x Ø 56,6	4/100/56,6	43	580	1935	7/2007
EX.35	W 554.EX.35 / ADX 5 Ø 63,4 x Ø 57,1	4/100/57,1	35	580	1935	7/2007
EX.43	W 554.EX.43 / ADX 5 Ø 63,4 x Ø 57,1	4/100/57,1	43	580	1935	7/2007
EX.35	W 554.EX.35 / ADX 8 Ø 63,4 x Ø 59,1	4/100/59,1	35	580	1935	7/2007
EX.43	W 554.EX.43 / ADX 8 Ø 63,4 x Ø 59,1	4/100/59,1	43	580	1935	7/2007
EX.35	W 554.EX.35 / ADX 10 Ø 63,4 x Ø 60,1	4/100/60,1	35	580	1935	7/2007
EX.43	W 554.EX.43 / ADX 10 Ø 63,4 x Ø 60,1	4/100/60,1	43	580	1935	7/2007
HX.35	W 554.HX.35 / ADX 5 Ø 63,4 x Ø 57,1	4/108/57,1	35	580	1935	7/2007
HX.43	W 554.HX.43 / ADX 5 Ø 63,4 x Ø 57,1	4/108/57,1	43	580	1935	7/2007
HX.35	W 554.HX.35 / ohne Ring	4/108/63,4	35	580	1935	7/2007
HX.43	W 554.HX.43 / ohne Ring	4/108/63,4	43	580	1935	7/2007
HM.24	W 554.HM.24 / ohne Ring	4/108/65,1	24	580	1935	7/2007
EX.35	W 554.EX.35 / ADX 6 Ø 63,4 x Ø 58,2	4/100/58,1	35	580	1935	7/2007

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Ein- press- - tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abroll- umfang (mm)	Gültig ab Herstell- datum
EX.43	W 554.EX.43 / ADX 6 Ø 63,4 x Ø 58,2	4/100/58,1	43	580	1935	7/2007
FE.35	W 554.FE.35 / ohne Ring	5/100/57,1	35	580	1935	7/2007

Kennzeichnung

KBA-Nummer	47065
Herstellerzeichen	EXC
Radtyp und Ausführung	W 554 (s.o.)
Radgröße	5,5Jx14H2
Einpreßtiefe	ET (s.o.)
Gießereikennzeichen	-
Herkunftsmerkmal	Germany
Herstellungsdatum	Monat und Jahr

Befestigungselemente

Die zu verwendenden Befestigungselemente sowie deren Anzugsmomente sind den Verwendungsbereichsgutachten zu entnehmen.

Prüfungen

Die o.g. Sonderräder wurden gemäß den Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger vom 25.November 1998 geprüft.

Folgende Prüfungen wurden mit positivem Ergebnis abgeschlossen:

- Biegeumlaufprüfung
- Impactprüfung

Folgende Testdaten liegen der Impactprüfung zugrunde:

Anschluß	Reifengröße	Einpresstiefe (mm)	Statische Radlast (kg)
4/100	155/55R14	43	580
4/108	155/55R14	24	580
4/108	155/55R14	43	580
5/100	155/55R14	35	580

Aufgrund bereits positiv durchgeführter Prüfungen an vergleichbaren Rädern des genannten Radtyps sind die folgenden Prüfungen nicht mehr erforderlich:

- Salzsprühtest

Die Maße und Toleranzen entsprechen in wesentlichen Punkten der ETRTO.

Die Zusammensetzung, die Festigkeitswerte und das Korrosionsverhalten des verwendeten Werkstoffes sind in der Radbeschreibung des Herstellers aufgeführt.

Das Gewicht einer unlackierten Probe betrug 6,991 kg.

Hinweise zum Sonderrad
entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder an den in den Verwendungsbereichsgutachten genannten Fahrzeugen und den dort aufgeführten Bedingungen zu verwenden.

Anlagen

Beschreibung	W 554	09.07.2007
Radzeichnung	W554	01.07.2007
Befestigungsmittelzeichnung	B12	-
Befestigungsmittelzeichnung	C17A28	-
Befestigungsmittelzeichnung	C17D30	-
Befestigungsmittelzeichnung	B39	-
Befestigungsmittelzeichnung	D2	-
Befestigungsmittelzeichnung	D6	-
Befestigungsmittelzeichnung	B27	-
Befestigungsmittelzeichnung	B14	-
Befestigungsmittelzeichnung	W201-6270AV	23.07.2001
Zentrierringzeichnung	63345	22.02.1992
	mit Änderung vom	17.02.1993
Nabenkappenzeichnung	0501-EC11-20	15.06.2001

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 3.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis bestehen unsererseits keine technischen Bedenken.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 28.August 2007



Laux

00112633.DOC

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 5,5Jx14H2 Typ W 554
 Hersteller ATS aluStar Wheels Trading GmbH

Auftraggeber ATS aluStar Wheels Trading GmbH
 Bruchstraße 34
 67098 Bad Dürkheim
 QM-Nr.: QA 05 100 8055/7

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
 Modell Typ W
 Typ W 554
 Radgröße 5,5Jx14H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
HX.35	W 554.HX.35 / ADX 5 Ø 63,4 x Ø 57,1	4/108/57,1	35	580	1935

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 47065
 Herstellerzeichen EXC
 Radtyp und Ausführung W 554 (s.o.)
 Radgröße 5,5Jx14H2
 Einpresstiefe ET (s.o.)
 Giessereikennzeichen -
 Herkunftsmerkmal Germany
 Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)	Artikel-Nr.
S01	Schraube M14x1,5	Kegel 60°	120	30	VS-Set 1541

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH (Gutachten Nr. 55096707) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Audi
 Spurverbreiterung innerhalb 2% / Fahrwerksfestigkeitsnachweis liegt vor

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Audi Kabriolet 89 E251/1,/2 e1*92/53*0002*.. e1*98/14*0002*..	82-100	185/70R14	R37	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 B03 S01
	82-100	195/65R14		
Audi 80, 90 89 E251, /1 Limousine	37-101	175/70R14	R37	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 B03 S01
	37-101	185/65R14	R37	
	37-118	175/70R14	M+S R09	
	37-118	195/60R14		
Audi 80, 90 89Q E399, /1 Limousine Quattro	66-101	175/70R14	R37	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 B03 S01
	66-101	185/65R14	R37	
	66-118	175/70R14	M+S R09	
	66-118	195/60R14	R35	
Audi 80, 90 Coupé 89Q E399,/1	98-100	185/70R14		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 B03 S01
	98-100	195/65R14		
Audi Coupé 89 E251, /1 3-Gang Automatik	82-85	175/70R14	R37	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 B03 S01
	82-85	195/60R14		
Audi Coupé 89 E251, /1 nur Schaltgetriebe u. 4-Gang Automatik	82-100	185/70R14	R37	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 B03 S01
	82-100	195/65R14		

Auflagen und Hinweise

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profilen, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeughersteller zu bestätigen.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden. Bei der Auswahl und Anbringung der Klebegewichte ist auf ausreichenden Abstand zum Bremsattel zu achten.

A19 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.

B03 Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugen, die ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern (mit Ausnahme von Felgen für M+S-Bereifung) ausgerüstet sind.

M+S Diese Reifengröße ist nur zulässig als M+S-Bereifung.

R09 Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung freigegeben ist. (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, EG-Genehmigung oder COC-Papier)

R35 Sofern bei dieser Reifengröße Reifenfabrikatsbindungen aufgeführt sind, sollten die vom Fahrzeughersteller empfohlenen Reifen verwendet werden.

R37 Diese Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit größerer und/oder breiterer Bereifung ausgerüstet sind.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 (siehe Seite 1) verwendet werden.

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 4 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Juli 2007.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu §19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 27.August 2007



Laux

00112574.DOC